



Bezeichnung technischer Normen für Funkanlagen gestützt auf die Verordnung über Fernmeldeanlagen (FAV)

1. Ausgangslage

- 1.1. Das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) ist nach Artikel 31 Absatz 2 Buchstabe a des Fernmeldegesetzes vom 30. April 1997¹ (FMG) befugt, im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) technische Normen zu bezeichnen, die geeignet sind, die grundlegenden Anforderungen an Funkanlagen zu konkretisieren. Soweit möglich bezeichnet es international harmonisierte Normen. Werden die bezeichneten Normen angewendet, so wird vermutet, dass die grundlegenden Anforderungen erfüllt sind.
- 1.2. Die von der Europäischen Kommission im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2014/53/EU² bezeichneten harmonisierten technischen Normen sind in ihrem Durchführungsbeschluss (EU) 2022/2191³ aufgeführt. Die Kommission hat diesen Durchführungsbeschluss mit den Durchführungsbeschlüssen (EU) 2023/2392⁴ und (EU) 2023/2669⁵.

2. Bezeichnung

- 2.1. Das BAKOM bezeichnet hiermit im Einvernehmen mit dem SECO:
 - a. die technischen Normen, die in den Veröffentlichungen der EU nach Ziffer 1.2 aufgeführt sind;
 - b. die folgenden technischen Normen, die es selber erarbeitet hat:

¹ SR 784.10

² Richtlinie 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über die Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/5/EG, ABl. L 153 vom 22.05.2014, S. 62.

³ ABl. L 289 vom 10.11.2022, S. 7

⁴ Durchführungsbeschluss (EU) 2023/2392 der Kommission vom 3. Oktober 2023 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/2191 im Hinblick auf harmonisierte Normen für IMT-Geräte für zelluläre Netze, sendertechnische Einrichtungen für den digitalen TonRundfunkdienst (DAB) und sendertechnische Einrichtungen für den Digital-Radio-Mondiale-(DRM-) Ton-Rundfunkdienst, VHF-Seefunkbaken zur Suche von Überlebenden im Seeverkehr sowie Satelliten-Erdfunkstellen und -systeme, ABl. 2023/2392, vom 04.10.2023.

⁵ Durchführungsbeschluss (EU) 2023/2669 der Kommission vom 27. November 2023 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/2191 hinsichtlich harmonisierter Normen für schnurlose Kommunikationsgeräte, die in enger Nachbarschaft zum Ohr oder zum menschlichen Körper benutzt werden, ABl. 01.12.2023.

<i>Referenznummer des Dokumentes</i>	<i>Referenznummer des ersetzten Dokumentes</i>	Grundlegende Anforderung FAV
Titel des Dokumentes	Zeitlich begrenzte Gültigkeit des ersetzten Dokumentes	
<i>NT-3002 VI.3.0</i> Technische Norm betreffend die PMR-Umsetzer, welche in Tunnels, Überdeckungen, Häusern und in Tiefgaragen eingesetzt werden	<i>vI.2.0</i> 12.06.2017	Art. 7 Abs. 2
<i>NT-3003 VI.1.0</i> Technische Norm betreffend die Band-III-DAB-Umsetzer von geringerer Leistung, welche in Gebäude eingesetzt werden	<i>vI.0.0</i> 12.06.2017	Art. 7 Abs. 2
<i>NT-3004 VI.1</i> Technische Norm betreffend die Radare für die Ortung von Landrutsch- und Geröllbewegungen, die Lawinenortung und gleichartige Sicherheitsanwendungen sowie die Radare für die Ortung von Vogelmigrationen.	<i>vI.0</i> 12.06.2017	Art. 7 Abs. 2

- 2.2. Die Bezeichnung harmonisierter Normen erfasst nicht deren nationale Vorworte und Anhänge und dergleichen.

3. Ersetzung früherer Bezeichnung

Diese Bezeichnung ersetzt die Bezeichnung vom 7. November 2023⁶.

4. Einsichtsmöglichkeit und Bezugsquelle

Die bezeichneten Normen können wie folgt eingesehen oder bezogen werden:

- kostenlose Einsicht und Bezug gegen Bezahlung bei der Schweizerischen Normen-Vereinigung (SNV), Sulzerallee 70, Postfach, 8404 Winterthur, www.snv.ch;
- Bezug gegen Bezahlung bei asut, Klösterlistutz 8, 3013 Bern, www.asut.ch.

⁶ BBl 2023 2492

5. Entsprechung von grundlegenden Anforderungen

Welche grundlegenden Anforderungen der FAV eine technische Norm zu konkretisieren geeignet ist, ergibt sich aus dem Durchführungsbeschluss (EU) 2022/219¹ und die Durchführungsbeschlüsse (EU) 2023/2392 und (EU) 2023/2669 sowie der folgenden Entsprechungstabelle:

Grundlegende Anforderung FAV	Grundlegende Anforderung Richtlinie 2014/53/EU
Art. 7 Abs. 1 Bst. b	Art. 3.1.b
Art. 7 Abs. 2	Art. 3.2
Art. 7 Abs. 3 Bst. a	Art. 3.3.a
Art. 7 Abs. 3 Bst. b	Art. 3.3.b
Art. 7 Abs. 3 Bst. c	Art. 3.3.c
Art. 7 Abs. 3 Bst. d	Art. 3.3.d
Art. 7 Abs. 3 Bst. e	Art. 3.3.e
Art. 7 Abs. 3 Bst. f	Art. 3.3.f
Art. 7 Abs. 3 Bst. g	Art. 3.3.g
Art. 7 Abs. 3 Bst. h	Art. 3.3.h
Art. 7 Abs. 3 Bst. i	Art. 3.3.i

22. Dezember 2023

Bundesamt für Kommunikation:

Bernard Maissen

